

swisswaterclimate

Vereinsstatuten

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «swisswaterclimate» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in 6130 Willisau, Schweiz.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der «swisswaterclimate» führt alle 1-2 Jahre das «Swiss Water and Climate Forum» durch.

Der «swisswaterclimate» verbindet die national bis globale Wasser- und Klimadebatte mit der regionalen Handlungsebene.

Der Verein kann alle zu seiner Geschäftstätigkeit notwendigen Handlungen tätigen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und gemeinnützig. Allfällige Gewinne dürfen nur für Vereinszwecke oder verwandte Organisationen / Projekte verwendet werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von maximal CHF 1'000.- zu leisten. Die Generalversammlung legt die Mitgliederbeiträge für das kommende Vereinsjahr fest. Es sind verschiedene Mitgliedschaftskategorien mit unterschiedlichen Mitgliederbeiträgen möglich.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und jederzeit möglich. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Das Mitglied wird schriftlich benachrichtigt und der Ausschluss tritt sofort in Kraft. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm oder ihm nahestehenden Personen (ZGB 68) und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin Stichentscheid. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Aktuar/Aktuarin
- d) Kassier/Kassierin
- e) weitere Mitglieder

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Führen des Tagesgeschäftes des Vereins bei Vakanz der Geschäftsstelle
- e) Einsetzen der Geschäftsstelle
- f) Kontrolle der Geschäftstätigkeit

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein in rechtlichen Angelegenheiten nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien und grundsätzlich mit dem Präsidenten. Der Vorstand kann diesbezügliche Aufgaben auch an die Geschäftsstelle delegieren.

C. Geschäftsstelle

Art. 16

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von maximal 6 Monaten eingesetzt. Die Geschäftsstelle ist für die operative Leitung des Vereins zuständig. Dazu gehören alle für einen ordnungsgemässen und erfolgreichen Betrieb zuständigen Bereiche wie Erstellung des Businessplans, Finanzen und Controlling, Personalverwaltung- und -führung, Prozessteuerung und -kontrolle, PR, etc. Die Geschäftsstelle hat Einsitz in Vorstandssitzungen und Generalversammlung (je ohne Stimmrecht).

D. Revisionsstelle

Art. 17

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für eine notwendige Revision (Art. 69b ZGB) können nur berufsmässig anerkannte Revisionsstellen gewählt werden. Bestellt die Generalversammlung ohne rechtliche Verpflichtung eine Revisionsstelle, so kann sie jede natürliche oder juristische Person zum Revisor wählen.

Wird freiwillig eine berufsmässig anerkannte Revisionsstelle gewählt, so ist eine eingeschränkte Revision vorzunehmen.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und Bücher des Vereins unter Einhaltung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften des Schweizer Rechts. Erachtet sie es als notwendig, hat sie das Recht Belege einzufordern.

Eine jährliche Revision hat innert zwei Kalendermonate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Revisionsbericht wird der Generalversammlung unterbreitet.

Art. 18

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) der Verein nicht Revisionspflichtig ist;
- b) die Generalversammlung einstimmig zustimmt.
- c) der Verein nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht bleibt auch für Folgejahre in Kraft.

Mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung hat jedes Mitglied das Recht eine eingeschränkte Revision und die Wahl eines entsprechenden Revisors zu beantragen. In diesem Fall, kann die Generalversammlung nur Beschlüsse über die Finanzen fällen, sofern der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 19

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember, erstmals nach einem überlangen Geschäftsjahr, wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 20

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist

ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 22

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Abstimmung möglich. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der eingegangenen Stimmzettel. Sie entscheidet nach dem einfachen Mehr.

Art. 23

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen vollumfänglich an eine dem Vereinszweck nahestehenden Organisation gespendet.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. November 2019 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 19. November 2019.

Luzern, den 20. Dezember 2019



Johannes Heeb
Co-Präsident und Kassier



Andre Marti
Co-Präsident und Aktuar